



**LANDKREIS STADE**  
*Stärke · Vielfalt · Zukunft*

Rechnungsprüfungsamt

## **Schlussbericht**

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018  
der Samtgemeinde Apensen

Prüfer/in: Patrick Bardenhagen  
Andrea Ehmke  
Thomas Meinefeld  
Anne Tonn

Prüfungszeit: 18.06.2019 bis 27.05.2020  
(mit Unterbrechungen)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsauftrag/ -umfang .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung .....</b>	<b>4</b>
2.1 Haushaltsplanung .....	4
2.2 Weitere Instrumente des Haushaltsrechtes .....	4
<b>3. Grundsätzliche Feststellungen .....</b>	<b>5</b>
3.1 Entlastung .....	5
3.2 Haushaltssatzung .....	5
3.3 Jahresabschluss .....	6
3.4 Haushaltsbewirtschaftung .....	6
3.5 Anordnungs- und Belegwesen .....	7
3.6 Vergabe von Aufträgen .....	7
3.7 Beauftragung der Board Connect GmbH .....	7
3.8 Bautechnische Prüfung .....	9
<b>4. Jahresabschluss für das Jahr 2018 .....</b>	<b>11</b>
4.1 Ergebnisrechnung .....	11
4.2 Finanzrechnung .....	14
4.3 Bilanz .....	15
<b>5. Weitere Feststellungen der Prüfung .....</b>	<b>17</b>
5.1 Darstellung ausgewählter Kennzahlen .....	17
5.2 Jahresergebnis .....	17
<b>6. Zusammenfassung .....</b>	<b>18</b>
<b>7. Erklärung des Rechnungsprüfungsamts .....</b>	<b>19</b>
<b>8. Anlagen .....</b>	<b>20</b>
8.1 Ergebnisrechnung .....	20
8.2 Finanzrechnung .....	21
8.3 Bilanz .....	23

## 1. Prüfungsauftrag/ -umfang

Gegenstand der im Folgenden dargestellten Prüfung ist der Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Apensen. Die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung des geprüften Jahresabschlusses sind als Anlage Bestandteil dieses Prüfungsberichtes.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG<sup>1</sup>.

Die Jahresabschlussprüfung wurde entsprechend § 156 Absatz 1 NKomVG vorgenommen und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang sowie die Anlagen zum Anhang (§ 128 Absatz 3 NKomVG).

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt, notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

Bei der Prüfung waren neben den Vorschriften des NKomVG auch die Vorschriften der KomHKVO<sup>2</sup> zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Absatz 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes beinhalten daher auch die Prüfungen von Vergaben vor Auftragserteilung (§ 155 Absatz 1 NKomVG). Durch die Prüfung vor Auftragserteilung wird sichergestellt, dass eventuelle Fehler zeitnah erkannt und ausgeräumt werden können.

Im Rahmen der Möglichkeiten des § 155 Absatz 3 NKomVG hat das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung auf folgende Auftragsgrenzen beschränkt:

- Liefer- u. Dienstleistungen ab 30.000,00 €
- Bauleistungen ab 60.000,00 €
- Freiberufliche Leistungen ab 30.000,00 €

Die wirtschaftliche und sparsame Umsetzung von Vergaben bzw. Investitionsmaßnahmen wird im Rahmen der bautechnischen Prüfung (Kapitel 3.8) stichprobenartig überprüft.

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

<sup>2</sup> Kommunalhaushalts- und kassenverordnung

Die Prüfung ist im Wesentlichen nach dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung ausgerichtet.

## 2. Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 110 Absatz 3 NKomVG ist das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten.

Gemäß § 110 Absatz 2 NKomVG ist die gesamte Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Gemäß § 124 Absatz 2 NKomVG hat die Kommune ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich derart zu verwalten, sodass die stetige Erfüllung Ihrer Aufgaben nach §110 Absatz 1 NKomVG gesichert ist.

Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung umfasst sowohl die Erträge und Aufwendungen als auch die Einzahlungen und Auszahlungen einer Kommune.

### 2.1 Haushaltsplanung

Ein wesentlicher Bestandteil des wirtschaftlichen Handelns sind die Instrumente der Haushaltsplanung. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel sorgsam zu kalkulieren.

Wird innerhalb des laufenden Haushaltsjahres festgestellt, dass beispielsweise aufgrund einer neuen Sach- oder Rechtslage, welche zum Zeitpunkt der Planung noch nicht bestand, der eingeplante Haushaltsrahmen in einem erheblichen Umfang nicht eingehalten werden kann, sieht das Gesetz zur Anpassung der Haushaltsermächtigungen in erster Linie das Instrument der Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 115 NKomVG vor.

Das Instrument der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG ist dagegen gesetzlich nur in Ausnahmefällen und unter Vorlage bestimmter Voraussetzungen vorgesehen. Die Voraussetzungen für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen,

- sachliche Unabweisbarkeit
- zeitliche Unabweisbarkeit
- Deckungsfähigkeit,

müssen dabei gemeinsam vorliegen. Aus der Dokumentation muss eindeutig hervorgehen, warum auf die Ausgabe oder Auszahlung aus rechtlichen bzw. sachlichen Gründen nicht verzichtet und nicht vorrangig das Instrument der Nachtragshaushaltssatzung genutzt wird.

Der Stellenplan als Bestandteil der Haushaltssatzung ist nach § 107 Absatz 3 NKomVG einzuhalten. Soweit eine Überschreitung nicht aufgrund zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorgaben erfolgt, bedarf es für eine Änderung des Stellenplans einer Nachtragshaushaltssatzung (vgl. dazu Fußnote 3 des Musters 2 zur Nachtragshaushaltssatzung im Ausführungserlass zur KomHKVO)<sup>3</sup>.

### 2.2 Weitere Instrumente des Haushaltsrechtes

Als weitere Instrumente zur sparsamen Haushaltsführung sind nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften insbesondere folgende Instrumente wirksam einzusetzen:

---

<sup>3</sup> vgl. dazu Fußnote 3 des Musters 2 zur Nachtragshaushaltssatzung im Ausführungserlass zur KomHKVO

- Wirtschaftlichkeitsvergleiche gemäß § 12 KomHKVO,
- Forderungsmanagement im Sinne von § 25 KomHKVO,
- Bewirtschaftung der Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 27 KomHKVO,
- Steuerung durch den Einsatz von Controlling mit einem unterjährigem Berichtswesen, sowie durch Ziele und Kennzahlen im Sinne von § 21 KomHKVO.

Ein weiteres Instrument des wirtschaftlichen Handelns ist das Vergaberecht (u.a. § 28 KomHKVO, GWB<sup>4</sup>, VgV<sup>5</sup>, VOB/A<sup>6</sup>, VOL/A<sup>7</sup>, NTVergG<sup>8</sup>, NWertVO<sup>9</sup>).

### 3. Grundsätzliche Feststellungen

#### 3.1 Entlastung

Der Samtgemeinderat hat den Jahresabschluss 2017 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG am 26.06.2018 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt. Die Bekanntgabe und Veröffentlichung nach § 129 Absatz 2 NKomVG ist im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 27 vom 05.07.2018 ordnungsgemäß erfolgt. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 11.07.2018 bis zum 20.07.2018.

#### 3.2 Haushaltssatzung

In seiner Sitzung am 07.12.2017 hat der Samtgemeinderat die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen. Der Vorlagetermin nach § 114 Absatz 1 NKomVG zum 30. November 2017 wurde somit nicht eingehalten.

Die Haushaltssatzung enthielt mit dem Gesamtbetrag an Krediten für Investitionen und dem Hebesatz der Samtgemeindeumlage zwei genehmigungspflichtige Teile. Die notwendige Genehmigung der Haushaltssatzung ist von der Kommunalaufsichtsbehörde am 04.01.2018 erteilt worden.

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung ist im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 3 vom 18.01.2018 ordnungsgemäß erfolgt. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 22.01.2018 bis 30.01.2018.

Die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Apensen ist am 31.01.2018 in Kraft getreten. Bis dahin galten die Regelungen des § 116 NKomVG über die vorläufige Haushaltsführung. Bei der stichprobenartigen Belegprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten wurden.

Es wurde eine Nachtragshaushaltssatzung in 2018 erstellt. Die erste Nachtragshaushaltssatzung ist am 26.07.2018 vom Rat beschlossen worden. Die entsprechende Genehmigung wurde am 11.09.2018 von der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt. Die Bekanntgabe und Veröffentlichung ist im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 38 vom 11.09.2018 ordnungsgemäß erfolgt.

Es sind vier außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr ausgewiesen worden. Eine nähere Betrachtung erfolgte bei der Prüfung nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass darauf zu achten

---

<sup>4</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung

<sup>5</sup> Vergabeverordnung

<sup>6</sup> Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

<sup>7</sup> Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

<sup>8</sup> Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz

<sup>9</sup> Niedersächsische Wertgrenzenverordnung

ist, dass die nach § 117 NKomVG geforderten Voraussetzungen vorliegen und dies zu dokumentieren ist.

### 3.3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 128 NKomVG aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Die Samtgemeindebürgermeisterin hat gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung der NKomVG und der KomHKVO aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt worden sind. Zum Teil sind allerdings nicht die Muster vom Land Niedersachsen der Erstellung zugrunde gelegt worden. Hier ist zukünftig auf die Verwendung der aktuellen verbindlich vom Land Niedersachsen vorgegebenen Muster zu achten.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden im Wesentlichen beachtet.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses waren ausreichend erläutert.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren wie vorgesehen im Anhang angegeben und erläutert.

Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht enthält die gemäß § 57 KomHKVO grundsätzlich geforderten Angaben. Er steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht vermitteln ein wahrheitsgemäßes Bild von der Lage der Samtgemeinde Apensen. Es wird zutreffend auf die voraussichtliche Entwicklung hingewiesen.

### 3.4 Haushaltsbewirtschaftung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des Verfahrens/EDV-Buchführungssystems KIS-Doppik 1.0 Hotfix und H&H Anlagenbuchhaltung. Die Datensicherung wird im Hause sichergestellt. Die Freigabe innerhalb der Samtgemeinde erfolgt nach § 30 Abs. 1 Satz 3 der DA-Fin durch den Samtgemeindebürgermeister. Die Freigabe des Systems wurde letztmalig von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der Kassenprüfung am 16.04.2019 geprüft.

Die Buchführung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt worden.

Ein standardisiertes Berichtswesen und Controlling ist derzeit nicht eingerichtet. Auswertungen und Berichte erfolgen auf Anforderung im Bedarfsfall. Zur Optimierung der Haushaltsführung sollte eine standardisierte Anwendung der unter Ziffer 2.2 genannten Instrumente des Haushaltsrechts angestrebt werden.

Die Samtgemeinde Apensen hat die in §§ 30, 37, 41, 42 und 43 KomHKVO genannten notwendigen Regelungen in der Dienstanweisung für das Finanzwesen getroffen. Die Regelungen waren allerdings zum Zeitpunkt der Prüfung auf einem veralteten Stand. Die laut NKomVG bzw. KomHKVO selbst bestimmbaren Verfahrensabläufe und Sicherheitsstandards waren grundsätzlich entsprechend der Größenklasse der Kommune in ausreichendem Maße geregelt, wurden aber nicht konsequent umgesetzt. Zwischenzeitlich sind Aktualisierungen vorgenommen worden. Die Umsetzung der oben genannten Regelungen wird erneut

in die Jahresabschlussprüfung 2019 aufgenommen. Grundsätzlich sind sowohl die Dienstabweisungen als auch erteilte Berechtigungen regelmäßig an die aktuelle Sach- und Rechtslage anzupassen.

### 3.5 Anordnungs- und Belegwesen

Für das Anordnungs- und Belegwesen sind die notwendigen Regelungen in der Dienstabweisung für das Finanzwesen der Samtgemeinde Apensen getroffen worden.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Samtgemeinde Apensen und ihrer Mitgliedsgemeinden wurde eine manuelle Stichprobenauswahl über alle Buchungen der Ergebnisrechnungskonten gezogen (Stichprobenumfang über Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden: 381 Buchungen). Es wurden somit Ertrags- und Aufwandsbuchungen näher betrachtet und geprüft, ob die Regelungen des Anordnungs- und Belegwesens eingehalten wurden. Insgesamt ergeben sich keine wesentlichen Feststellungen.

### 3.6 Vergabe von Aufträgen

Unter Beachtung der vom Rechnungsprüfungsamt (s. Ziffer 1) festgelegten Wertgrenzen wurden im Haushaltsjahr 2018 fünfzehn Vergaben mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 3,4 Mio. € zur Prüfung vorgelegt.

Bei der Maßnahme "Neubau von drei Feuerwehrrätehäusern" wurde eine bautechnische Prüfung durchgeführt. Auf Ziffer 3.8 wird verwiesen.

Die übrigen Vergaben wurden im Rahmen einer Stichprobe im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss geprüft. Es haben sich hierbei keine Feststellungen ergeben.

Insgesamt haben sich nach dem Ergebnis der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Samtgemeinde Apensen nicht wirtschaftlich geführt wurde.

### 3.7 Beauftragung der Board Connect GmbH

Im Rahmen der Suche nach einer/einem Kandidatin/Kandidaten für den Posten des Samtgemeindebürgermeisters/in hat der SG-Rat am 27.09.2018 beschlossen einen Headhunter mit der Suche zu beauftragen.

Der Auftrag wurde schriftlich am 04.10.2018 von Herrn Suhr als stellvertretender Samtgemeindebürgermeister erteilt. Es wurden mit Auftragsvergabe die Geschäftsbedingungen des Unternehmens Board Connect GmbH akzeptiert, die unter anderem folgende Kündigungs- und Zahlungsmodalitäten beinhalten:

- Zahlungsmodalitäten:
  - 1. Teilrechnung bei Auftragserteilung sowie Sachkostenpauschale
  - 2. Teilrechnung vier Wochen nach der ersten Teilrechnung
  - 3. Teilrechnung vier Wochen nach der zweiten Teilrechnung
  - Reisekosten für Kandidaten und Berater (m/w) nach Aufwand
- Vorzeitige Beendigung des Suchauftrages durch Samtgemeinde Apensen:
  - Mit Auftragserteilung gilt die erste Honorarrate als verdient
  - Beendigung im zweiten Monat der Projektarbeit gilt zweites Honorar als verdient
  - Beendigung im dritten Monat der Projektarbeit gilt das Basishonorar als verdient.

Nach der Auftragsvergabe ging die erste Rechnung vom 11.10.2018 über 13.000,75 € bei der Samtgemeinde Apensen ein und wurde beglichen. Die zweite Rechnung kam, wie vertraglich vereinbart, vier Wochen später mit Rechnungsdatum 01.11.2018 über 11.305,00 €. Zu diesem Zeitpunkt war laut Schreiben von Board Connect die Marktforschung abgeschlossen und erfolgte bereits eine Kandidatenansprache.

Die 3. Teilrechnung stammt vom 29.11.2018 über 11.305,00 €. Zu diesem Zeitpunkt war der Vergleich der Kandidaten fast abgeschlossen und es sollte zeitnah eine Zusammenstellung der Informationen für den Rat erfolgen. Mit Rechnung vom 05.12.2018 wurden Reisekosten in Höhe von 1.181,96 € in Rechnung gestellt und mitgeteilt, dass fünf Kandidaten gewonnen werden konnten. Alle Rechnungen wurden von der Samtgemeinde ordnungsgemäß verbucht und beglichen.

Mit Schreiben vom 11.12.2018 wies die Kommunalaufsicht des Landkreises Stade darauf hin, dass die Beschlüsse des Samtgemeinderates, die zur Auftragsvergabe geführt haben, rechtswidrig sind. Außerdem stellte die Kommunalaufsicht mit gleichem Schreiben fest, dass Herr Suhr als stellvertretender Bürgermeister nicht berechtigt war, den Auftrag zu erteilen.

Nach der Vorlage des Schreibens der Kommunalaufsicht hat die Samtgemeinde Apensen am 13.12.2018 ein Schreiben an die Board Connect GmbH mit der „Stornierung des Auftrages vom 04.12.2018“ versandt. Gleichzeitig hat die Samtgemeinde Apensen eine Forderung gegenüber der Board Connect GmbH in Höhe der bereits geleisteten Zahlungen eingebucht, um das Geschäft so darzustellen, als ob es nie stattgefunden hätte.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes konnte die Board Connect GmbH davon ausgehen, dass Herr Suhr als „Bevollmächtigter“ die Samtgemeinde Apensen nach außen vertreten und den Vertragsabschluss vornehmen durfte. Somit ist auf Grundlage von § 164 BGB eine wirksame Willenserklärung gegenüber der Board Connect GmbH abgegeben worden und ein gültiger Vertrag zustande gekommen.

Eine Stornierung im vertraglichen Sinne ist ein Widerruf bzw. Rücktritt. Eine „Stornierung“ setzt voraus, dass ein Rücktrittsgrund wie etwa eine Pflichtverletzung durch die andere Vertragspartei vorliegt. Bei einem Rücktritt sind die Vertragsparteien gesetzlich verpflichtet, die jeweils erhaltenen Leistungen zurückzugewähren; das ist die eigentliche Stornierung.

Die Board Connect GmbH hatte zum Zeitpunkt der „Stornierung“ bereits ihre Leistung vertrags- und fristgemäß erbracht. Die Rechnungen an die Samtgemeinde Apensen und deren Ausgleich entsprachen den vereinbarten Geschäftsbedingungen. Es bestand somit keine Pflichtverletzung durch die andere Partei.

Die von der Kommunalaufsicht festgestellten Beanstandungen im Rahmen der internen Abwicklung stellen keine Pflichtverletzung dar, die zu einer vertraglichen Stornierung durch die Samtgemeinde Apensen berechtigen, da dieser Fehler keine Pflichtverletzung der anderen Partei darstellt. Im vorliegenden Fall fehlt es somit an einer Grundlage für die vertragliche Stornierung.

Für die Bildung einer Forderung gegenüber der Board Connect GmbH bestand daher keine Grundlage und hat zur Folge, dass die Vermögens- und Ergebnislage der Samtgemeinde Apensen zum 31.12.2018 nicht richtig dargestellt wurde.

Im Innenverhältnis der Samtgemeinde Apensen war die Frage zu klären, ob der rechtswidrige Vertragsabschluss vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Unterschrift bereits bekannt war, dass Herr Suhr den Vertrag mit der Board Connect GmbH in seiner Position als stellvertretender Bürgermeister der Samtgemeinde Apensen nicht unterzeichnen durfte. Die Samtgemeinde Apensen ist zu dem Schluss gekommen, dass der Vertrag auf Grund von Unwissenheit diverser Teilnehmer zustande gekommen ist, somit weder Vorsatz noch eine grobe Fahrlässigkeit zu der Entscheidung geführt hat. Daher ist sie an die GVV-Kommunalversicherung VVaG herangetreten.

Die Versicherung hat die Einschätzung der Samtgemeinde Apensen durch eine Zahlung im April 2019 in Höhe der Rechnungsbeträge abzüglich Selbstbehalt der Samtgemeinde Apensen (36.204,84 € von 36.792,71 €) bestätigt. Für den nicht ausgeglichenen Teil erhielt die Samtgemeinde Apensen eine Spende.

Erst nach der Vorlage des positiven Bescheides der Versicherung konnte die Samtgemeinde Apensen eine Forderung gegenüber der Versicherung einbuchen.

Die buchhalterische Abwicklung in 2019 wird Bestandteil der Jahresabschlussprüfung 2019 sein.

### 3.8 Bautechnische Prüfung

Eine bautechnische Prüfung ist bei der Samtgemeinde Apensen im Zusammenhang mit der Maßnahme „Neubau von drei Feuerwehrgerätehäusern“ erfolgt:

#### 3.8.1 Aufgabenstellung

Im Rahmen der Neustrukturierung der Feuerwehren ist im Juni 2009 eine Stellungnahme der Polizeidirektion Lüneburg bei der Samtgemeinde Apensen eingegangen. Hier wurde deutlich, dass insbesondere die Ortswehren Sauensieck, Apensen und Beckdorf umstrukturiert und teilweise nachgerüstet werden müssen. Diese Stellungnahme wurde zum Anlass genommen, um jene Feuerwehrgerätehäuser von der Feuerwehrunfallkasse untersuchen zu lassen. Der Bericht der Feuerwehrunfallkasse ist auf Januar 2010 datiert und schloss mit dem Ergebnis ab, dass in allen Häusern „Gefahrpotenzial für Leib und Leben“ vorhanden sei. Sollten keine Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel ergriffen werden, drohe die Nutzungsuntersagung. Die Errichtung der Neubauten sollte bis zum 31.12.2014 erfolgen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes, der ausgereizten Grundstücksgrößen und ungünstigen Eigentumsverhältnissen (Anmietungen), wurde der Entschluss zur Erneuerung aller oben genannten Feuerwehrgerätehäuser getroffen. Es bildete sich eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Details und zur Grundlagenermittlung.

Die Erforderlichkeit der Maßnahme kann aus der vorgelegten Dokumentation nachvollzogen werden.

#### 3.8.2 Wirtschaftlichkeit

Gemäß § 12 Absatz 1 KomHKVO ist vor einem Beschluss über Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich vorzunehmen, um unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Auszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Diesen Unterlagen ist eine Berechnung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist eine entsprechende Prüfung nicht erfolgt.

#### 3.8.3 Externer Planungsauftrag

Zwischen Juni 2010 und Dezember 2012 sind vier unterschiedliche Architektur- und drei Ingenieurbüros mit der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung beauftragt worden, ohne dass eine erfolgreiche Projektumsetzung erfolgte. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 154 T€ und wurden als Aufwand gebucht. Nachfolgend erfolgte mit Unterstützung eines externen Beraters ein europaweiter Planungswettbewerb. Der Wettbewerb schloss mit einem Zuschlag an ein Architekturbüro aus Bremen. Die Vergabeunterlagen wurden im Nachgang gesichtet. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Zur Abrechnung des Honorars ist festzuhalten, dass die vom Ingenieurbüro aufgestellten Kostenberechnungen nachvollziehbar sind und den anrechenbaren Kosten für die Honorarermittlung in den Abschlagrechnungen entspricht. Die Schlussrechnung des Architekturbüros ist bis zum Zeitpunkt der Berichtsfertigung nicht eingegangen und wurde – so die Aussage der Bauherrenvertretung – mehrfach fruchtlos angemahnt.

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz mit dem Architekturbüro ist nicht vorgenommen worden. Ohne eine entsprechende förmliche Verpflichtung im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB können mögliche Amtsdelikte im Sinne von §§ 331 ff StGB der eingesetzten privaten Unternehmen (z.B. Generalunternehmer, Architektur- oder Ingenieurbüros, Unternehmens- oder Personalberatungen, Gutachter, Sachverständige), welche an der Aufgabenerledigung mitwirken, nicht geahndet werden.

#### 3.8.4 Ausschreibung

Bedingt durch die gestaffelte Beantragung und Genehmigung der Bauanträge zwischen Oktober 2015 und Januar 2016, wurden die Arbeiten für die unterschiedlichen Gewerke zwischen Dezember 2015 bis Ende 2016 ausgeschrieben. 21 Vergaben wurden beim Rechnungsprüfungsamt zur vergaberechtlichen Prüfung oder zur Anzeige vorgelegt. Gegen die Vergaben wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken ausgesprochen. Bei allen weiteren Vergaben ergab eine stichprobenartige Prüfung keine Beanstandungen. Die notwendigen Formalien bezüglich der Beauftragung und der Absagen an die unterliegenden Bieter wurden eingehalten.

#### 3.8.5 Bauausführung, -abrechnung und -dokumentation

Es lagen 12 fortlaufende Baubesprechungsprotokolle vor. Die Prüfung ergab hier keine Beanstandungen. Bei der Ortsbesichtigung fiel auf, dass in allen Geräthäusern die Stahlzargen von insgesamt 40 Türen, die sich in Mauerwerkswänden befinden, nicht mit Mörtel vergossen wurden. Die Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen ergab, dass in den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses zur Einhaltung des Schallschutzes nach DIN 4109 diese Vermörtelung zwingend erforderlich ist. Welche brandschutztechnischen Folgen sich nach DIN 4102 aus der fehlenden Vermörtelung ergeben, konnte bis zum Zeitpunkt der Berichtsfertigung nicht abschließend geklärt werden. Die Samtgemeinde bemüht sich um eine Klärung der Fragestellung. Diese wird im Rahmen der nächsten Jahresabschlussprüfung erneut abgefragt.

Im Rahmen der Belegprüfung wurden die Rechnungen für die Errichtung der Geräthäuser, der Verkehrsanlagen und den Schmutzwasserkanälen stichprobenartig gesichtet. Die Prüfung ergaben keine Feststellungen. Die Sicherheitsleistungen für Gewährleistungsmängel liegen als Bürgschaften vor. Die Protokolle der Bauabnahmen sind datiert auf den 18.12.2017. An der Bauabnahme nahmen jeweils Vertreter der Baufirma sowie der Samtgemeinde Apenzen teil. Eine Teilnahme eines Vertreters des Planungsbüros erfolgte entgegen der üblichen Verfahrensweise in diesem Fall nicht. Alle noch vorhandenen Mängel wurden bis zur angegebenen Frist abgearbeitet.

Die vorgelegte Dokumentation ist schlüssig, kann aber in der Systematik noch optimiert werden.

#### 3.8.6 Anlagenbuchhaltung

Insgesamt sind Herstellungskosten in Höhe von 5,65 Mio. € entstanden. Es wurden dazu unterschiedliche Anlagen mit den dazugehörigen unterschiedlichen Nutzungsdauern gebildet und im Sachvermögen gebucht. Da die Feuerwehrrätehäuser sowohl massiv, als auch teilmassiv gebaut wurden, wurde eine entsprechende Gesamtnutzungsdauer berechnet und angesetzt. Während der größte Teil der Herstellungskosten und der Beginn der Abschreibung im Jahresabschluss 2017 angefangen und abgebildet wurden, sind in 2018 zusätzlich 600 T€ auf die jeweiligen Anlagen gebucht worden.

## 4. Jahresabschluss für das Jahr 2018

Die Prüfung der einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses hat Folgendes ergeben:

### 4.1 Ergebnisrechnung

Die Erträge und Aufwendungen wurden entsprechend der Gliederung nach der KomHKVO ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

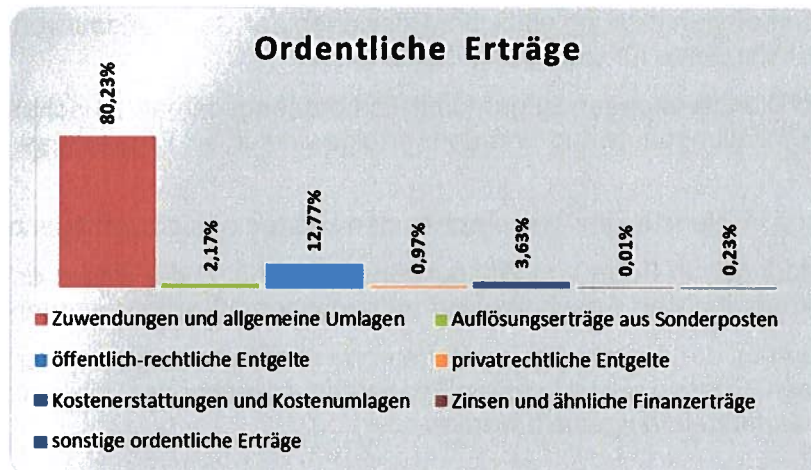
Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen entsprachen dabei der in § 52 Absatz 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 KomHKVO.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

Eine interne Leistungsverrechnung erfolgt entsprechend § 15 Absatz 3 KomHKVO, wurde aber im Rahmen der Prüfung nicht näher betrachtet.

#### 4.1.1 Ordentliche Erträge

Die prozentuale Verteilung der ordentlichen Erträge des Jahres 2018 stellen sich wie folgt dar:



Die Erträge wurden rechtzeitig und vollständig erfasst. Sie wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht. Der Zahlungseingang wurde dabei ordnungsgemäß überwacht.

Die erhaltenen Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit wurden zutreffend als Ertrag gebucht. Die Umlagen wurden auf der Grundlage der Hebesätze erhoben und dementsprechend als Ertrag ausgewiesen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden zutreffend gebucht.

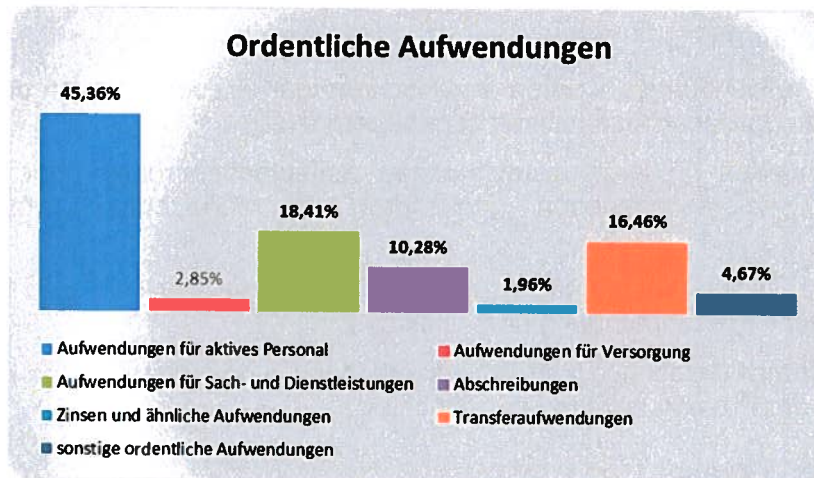
Die von der Einrichtung erhobenen öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren) und die im Haushaltsjahr entstandenen Erträge aus privatrechtlichen Entgelten wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Erhebung von Abgaben erfolgen auf der Grundlage von Satzungen, welche vom Samtgemeinderat erlassen worden sind.

Die Zuordnung der sonstigen ordentlichen Erträge erfolgte im geprüften Haushaltsjahr zutreffend.

#### 4.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die prozentuale Verteilung der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2018 stellen sich wie folgt dar:



Die Aufwendungen wurden rechtzeitig und vollständig erfasst.

Bei der stichprobenmäßigen Prüfung einzelner Positionen der Geschäftsaufwendungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten:

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist grundsätzlich ordnungsgemäß zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand unterschieden worden.

Die Abschreibungen im Berichtsjahr entsprechen den Werten aus der Anlagenbuchhaltung.

Die Finanzaufwendungen in Form von Zinsaufwendungen für in der Bilanz erfassten Geldschulden und für kreditähnliche Geschäfte sind ordnungsgemäß erfasst worden.

Transferaufwendungen, d.h. Leistungen an Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung, wurden richtig nachgewiesen. Ebenso wenig konnten Beanstandungen bei der Position der sonstigen ordentlichen Aufwendungen festgestellt werden.

#### 4.1.3 Personalaufwendungen

Frau Benden hat nach eigenen Angaben im Rahmen ihrer Tätigkeit als allgemeine Stellvertreterin des Bürgermeisters der Samtgemeinde Apensen mit dem damaligen Samtgemeindebürgermeister vereinbart, dass sie Vertrauensarbeitszeit nutzen kann und keine Aufzeichnung ihrer geleisteten Stunden durchführen muss. Seit dem 01.10.2018 bis zur Neuwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin hatte Frau Benden die Aufgaben des Samtgemeindebürgermeisteramtes wahrzunehmen. Der Samtgemeinderat hat für die Wahrnehmung dieser Aufgaben rückwirkend Überstunden angeordnet. Nach dem Beschluss des Samtgemeinderates sollte eine Überstundenpauschale ausgezahlt werden.

Auf eine Anfrage ist die Samtgemeinde Apensen von der Kommunalaufsicht des Landkreises Stade und vom Kommunalen Arbeitgeberverband darauf hingewiesen worden, dass eine nachträgliche Anordnung von Überstunden nicht möglich ist.

Sehr wohl können aber **tatsächlich geleistete Überstunden** rückwirkend übernommen werden, wenn diese tatsächlich geleistet und nachgewiesen werden können.<sup>10</sup> Die Nachweispflicht obliegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) beim Arbeitnehmer.<sup>11</sup> „Dabei genügt der Arbeitnehmer seiner Darlegungslast, indem er vorträgt, an

<sup>10</sup> Mail des KAV an die Samtgemeinde Apensen vom 16.05.2019, 10:09

<sup>11</sup> „Das Ende der Vertrauensarbeitszeit? Das EUGH-Urteil zur Arbeitszeiterfassung“ von Dr. Ulrich Sittard und Ilka Esser, Aufsatz, JM 2019,284-290, juris, Seite 287

welchen Tagen er von wann bis wann Arbeit geleistet oder sich auf Weisung des Arbeitgebers zur Arbeit bereitgehalten hat.“<sup>12</sup> „Die Darlegung der Leistung von Überstunden durch den Arbeitnehmer und die substantiierte Erwiderung hierauf durch den Arbeitgeber haben entsprechend § 130 Nr. 3 und Nr. 4 ZPO schriftsätzlich zu erfolgen.“<sup>13</sup>

Danach sind Überstunden nur auszahlungsfähig, soweit diese tatsächlich nachgewiesen werden.

Frau Benden hat nachträglich eine Arbeitszeitaufstellung für die besagten Zeiträume in 2018 und 2019 vorgenommen. Ab 25.03.2019 erfüllt die Aufstellung von Frau Benden grundsätzlich den Anforderungen des BAG. Die Angaben vor dem 25.03.2019 beinhalten dagegen lediglich die für das Bürgermeisteramt durchgeführten Termine. Es kann aus dieser Liste nicht entnommen werden, wann Frau Benden die Arbeit begonnen und wann beendet hat. Die nachträglich vorgelegte Liste für den Zeitraum vor dem 25.03.2019 genügt damit nicht den Vorgaben des BAG.

Auch wenn grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass das in der besagten Zeit von Frau Benden ausgeführten Aufgabenspektrum erheblich war, ist der nach den oben genannten Regelungen erforderlichen Nachweis von Überstunden nicht erfolgt.

Die Rechtsprechung des BAG wird auch nicht durch die aktuelle Rechtsprechung des EuGH<sup>14</sup> ausgehebelt.<sup>15</sup> Danach reichen nationale Regelungen nicht aus, um den in Art 31 Absatz 2 EUGrdRCh<sup>16</sup> und die in der RL 2003/88 verankerten Arbeitnehmerschutz zu genügen, wenn diese kein System vorsehen, welches die von jedem Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeit misst. Die Einordnung als Überstunden setze voraus, dass die Dauer der von dem jeweiligen Arbeitnehmer geleistete Arbeitszeit bekannt ist. Laut EuGH kann dies nur über eine tägliche Arbeitszeiterfassung erfolgen.<sup>17</sup>

Für 2018 hätte es damit keine Auszahlung von Überstunden geben dürfen.

Allerdings ist auch die Aufstellung ab 25.03.2019 nicht fehlerfrei. So ist beispielsweise eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten entsprechend § 4 ArbZG<sup>18</sup> nicht berücksichtigt (z.B. 16.04.19) oder sind halbe Tage als Urlaub abgezogen, um dann an diesen Tagen trotzdem Überstunden zu generieren.

Die Samtgemeinde Apensen hat als Arbeitgeber diese Listen zu prüfen und schriftlich auf die Anfrage von Frau Benden zu antworten. Dabei sind entsprechende Fehler und Ungereimtheiten der Tabelle festzuhalten und die Anzahl der Überstunden entsprechend zu vermindern. Im Rahmen einer sparsamen Bewirtschaftung der Steuergelder hat die Samtgemeinde Apensen dabei nur die Überstunden zu zahlen, welche tatsächlich nachweislich entstanden und vom Arbeitgeber nachträglich billigend in Kauf genommen worden sind.

Da die Abwicklung der Auszahlung nach den hier vorliegenden Unterlagen erst vollständig im Haushaltsjahr 2019 vollzogen worden ist, wird die haushaltsrechtliche Abwicklung Gegenstand der Jahresabschlussprüfung 2019 sein.

#### 4.1.4 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis 2.599,00 €.

<sup>12</sup> BAG, Urteil vom 16.05.2012 – 5 AZR 347/11-, BAGE 141,330-339, RN 27

<sup>13</sup> BAG, Urteil vom 16.05.2012 – 5 AZR 347/11-, BAGE 141, 330-339, RN 29

<sup>14</sup> Europäischer Gerichtshof

<sup>15</sup> EUGH Entscheidung vom 14.05.2019 (C-55/18)

<sup>16</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union

<sup>17</sup> „Das Ende der Vertrauensarbeitszeit? Das EUGH-Urteil zur Arbeitszeiterfassung“ von Dr. Ulrich Sittard und Ilka Esser, Aufsatz, JM 2019,284-290, juris, Seite 285

<sup>18</sup> Arbeitszeitgesetz

Bei den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 2.599,00 € handelt es sich um Erträge aus dem Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen über Buchwert.

Außerordentliche Aufwendungen sind nicht angefallen.

## 4.2 Finanzrechnung

Die in der Finanzrechnung dargestellten Ein- und Auszahlungen und die ordnungsgemäße Zuordnung auf die Finanzrechnungskonten konnte durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 798.189,18 € entspricht dem Bestand der Einheitskasse, welcher unter der Bilanzposition „Liquide Mittel“ ausgewiesen wird. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3.1 verwiesen.

Zu den Teilfinanzrechnungen ergab die Prüfung, dass diese korrekt und vollständig in der vorgesehenen Staffelform geführt wurden. Die Gliederung folgte den rechtlichen Vorgaben.

### 4.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

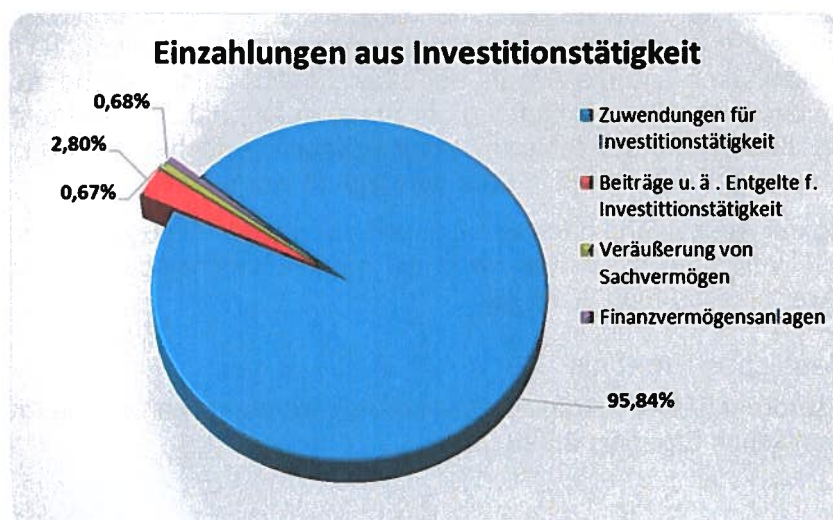
Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 1.642.153,42 € und liegt damit deutlich über dem Planansatz von 989.600,00 €. Der Saldo ist korrekt ausgewiesen. Die Abweichung resultiert im Wesentlichen aus höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, sowie geringeren Auszahlungen gegenüber dem Planansatz in diversen Positionen.

### 4.2.2 Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen für Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen.

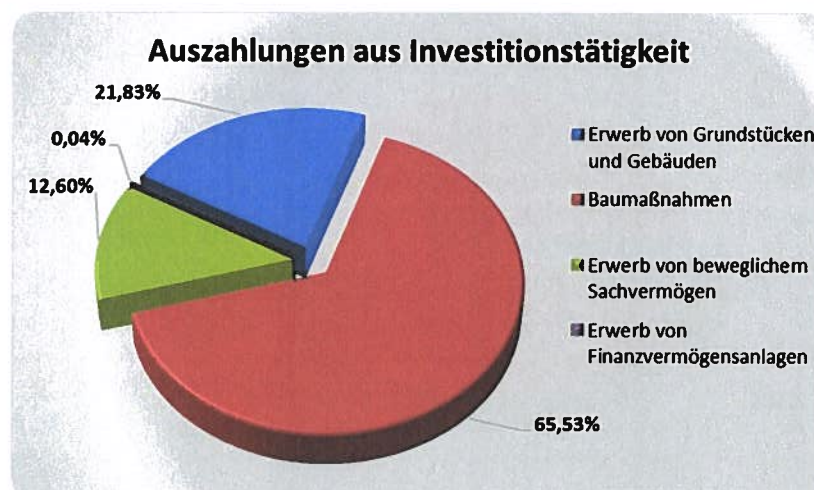
Es erfolgten Einzahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 370.522,89 €. Die Einzahlungen sind ordnungsgemäß entsprechend § 38 Abs. 4 KomHKVO belegt.

Die Einzahlungen für Investitionstätigkeit verteilen sich in folgendem Verhältnis:



Den Einzahlungen stehen im Jahr 2018 Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 2.805.848,05 € gegenüber.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2018 verteilen sich prozentual wie folgt:



Die ausgewiesenen Investitionsauszahlungen wurden mit den Zugängen in der Bilanz abgestimmt.

#### 4.2.3 Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2018 wurden keine Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen.

Bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit handelt es sich um die Tilgung von Krediten für Investitionstätigkeit. Sie wurden im Jahr 2018 in Höhe von 731.615,81 € ausgewiesen und verringerten den Schuldenstand entsprechend.

#### 4.2.4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 1.400.000,00 €.

Im Berichtszeitraum nahm die Samtgemeinde Apensen wiederholt unterjährig Liquiditätskredite im Rahmen der Einheitskasse in Anspruch. Der Höchstbetrag wurde dabei im November und Dezember 2018 insgesamt an acht Tagen überschritten.

### 4.3 Bilanz

Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.

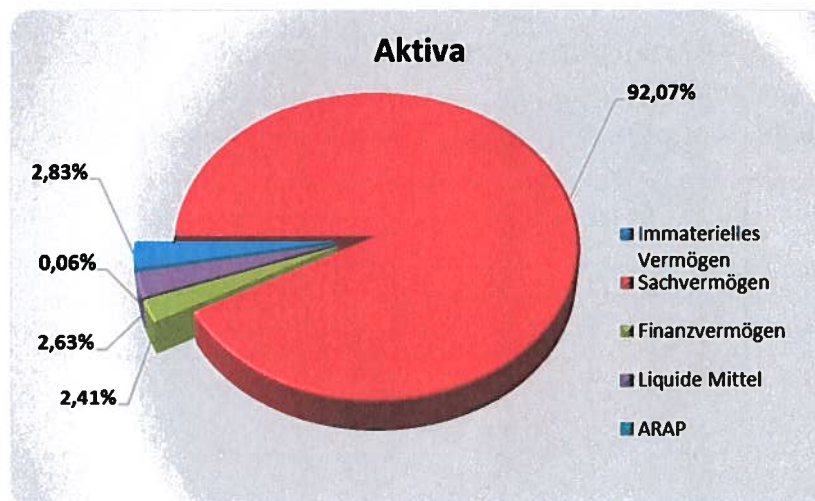
Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 30.314.807,05 €. Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahr um 127.894,58 € höher ausgefallen.

#### 4.3.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktiva wurden zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert.

Die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sach- und Finanzanlagen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet. Die fortgeführten Buchwerte stimmten mit der ausgedruckten Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein. Das Anlagevermögen wird in der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2018 korrekt ausgewiesen. Der Bestand der Forderungen zum Jahresende mit der Veränderung gegenüber dem Vorjahr kann der Aufstellung des Kapitels „Anhang - Forderungsübersicht“ entnommen werden.

Die Bilanzsumme verteilt sich in der Aktiva wie folgt:



Die liquiden Mittel werden durch die Samtgemeinde Apensen in der Einheitskasse verwaltet. Das Guthaben bei Kreditinstituten war durch Kontoauszüge nachgewiesen. Insgesamt stimmten die ausgewiesenen liquiden Mittel mit den Bestandskonten (Endbestand der Zahlungsmittel lt. Finanzrechnung) überein.

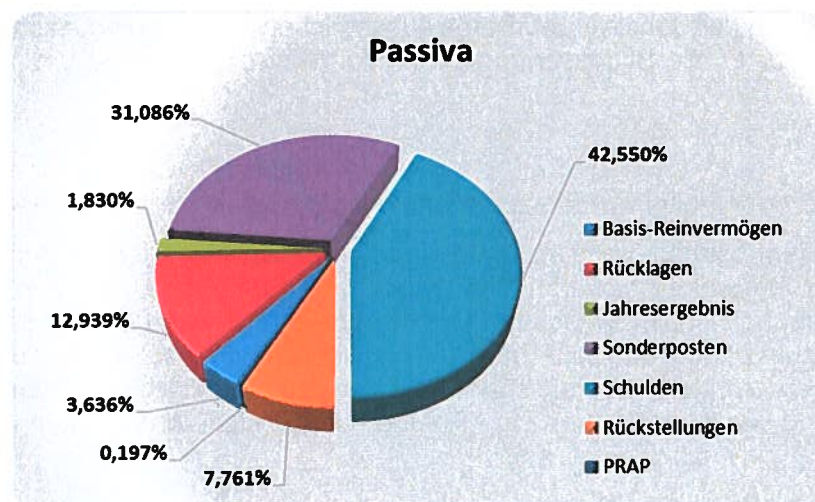
Gemäß Kontenrahmen ist aber bei einer Einheitskasse der gesamte Betrag der liquiden Mittel bei der Samtgemeinde auszuweisen. Gleichzeitig hat die Samtgemeinde Verbindlichkeiten bzw. Forderungen gegenüber den Mitgliedsgemeinden auszuweisen. Entsprechend ist in den Jahresabschlüssen der Mitgliedsgemeinden ein Forderungs- oder Verbindlichkeitsbestand gegenüber der Samtgemeinde abzubilden. Danach hat die Samtgemeinde Apensen gegenüber den Gemeinden eine Verbindlichkeit bzw. Forderung in der Bilanz in Höhe der jeweiligen Kassenbestände darzustellen. Die von der Samtgemeinde Apensen angestrebte Umsetzung für den Jahresabschluss 2019 wird Bestandteil der Jahresabschlussprüfung sein.

Die Aktive Rechnungsabgrenzung weist einen Betrag in Höhe von 19.001,99 € auf.

#### 4.3.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend unterlegt und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Bilanzsumme verteilt sich in der Passiva wie folgt:



Das Basis-Reinvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss nicht verändert.

Der Grundsatz der vollständigen Ausweisung der Schulden war beachtet. Die Aufgliederung der Schulden nach ihrer Restlaufzeit ist der Schuldenübersicht zu entnehmen.

Soweit erforderlich wurden Rückstellungen für Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe und/oder Fälligkeit aber noch ungewiss waren. Die Rückstellungen wurden in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlich war.

Die Passive Rechnungsabgrenzung weist einen Betrag in Höhe von 59.832,43 € auf.

#### **4.3.3 Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre**

Unter der Bilanz wurden gemäß § 55 Absatz 5 KomHKVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt.

Haushaltsreste für Aufwandsermächtigungen und die damit verbundenen Auszahlungen wurden in Höhe von 158.735,80 € gebildet. Die Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 2 KomHKVO lagen vor. Das ordnungsgemäße Verfahren wurde eingehalten. Die Darstellung in der Bilanz als Klammerzusatz zum Jahresergebnis ist erfolgt. Haushaltsausgabereste für investive Auszahlungsermächtigungen wurden in Höhe von 7.015.700,00 € gebildet und in Summe mit den Aufwandsermächtigungen unter der Bilanz ausgewiesen.

### **5. Weitere Feststellungen der Prüfung**

#### **5.1 Darstellung ausgewählter Kennzahlen**

Die Zuweisungs-/Umlagequote (Erträge aus Zuweisungen und allg. Umlagen\*100 / ordentliche Aufwendungen) 2018 beträgt 80,2 % (Vorjahr 75,4 %), sie weist auf, in wie weit die ordentlichen Aufwendungen erwirtschaftet werden können. Die Zuweisungs-/Umlagequote entspricht der Steuerquote einer Gemeinde.

Die Anlagenintensität (Sachvermögen\*100 / Bilanzsumme) der Samtgemeinde Apensen liegt bei rund 95 %. Sie ist im Vergleich zum Vorjahr um 3,8 % leicht gestiegen. Die Investitionsquote (Auszahlung aus Investitionstätigkeit\*100 / Sachvermögen) liegt bei 10,1 % und ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (2017 = 12,0 %). Die Reinvestitionsquote in 2018 liegt über 100 %. Durch die getätigten Investitionen kann damit der durch die Abschreibung entstandene Werteverlust ausgeglichen werden.

#### **5.2 Jahresergebnis**

Der Haushaltsplan der Samtgemeinde Apensen für 2018 geht von einem Überschuss in Höhe von 378.100,00 € aus.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis (552.213,07 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (2.599,00 €) ergibt insgesamt ein Jahresüberschuss in Höhe von 554.812,07 €. Das Jahresergebnis fällt damit weitaus positiver aus als eingeplant.

Ursächlich für das gegenüber dem Planansatz deutlich bessere Jahresergebnis sind Mehrerträge bei ordentlichen Erträgen insbesondere bei Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Außerdem konnten bei den ordentlichen Aufwendungen insgesamt 156 T€ gegenüber dem Planansatz eingespart werden.

Die Rücklage ist nach Beschluss des Rates mit dem Jahresüberschuss aus 2017 aufgestockt worden. Die Rücklage weist einen aktuellen Bestand von 3.922.408,23 € aus.

Nach dem aktuellen Stand kann insgesamt von einer wirtschaftlich stabilen Lage ausgegangen werden.

## **6. Zusammenfassung**

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2018 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Samtgemeinde entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens ergeben, dass die in Anspruch genommenen Liquiditätskredite mehrfach den Höchstbetrag gemäß § 4 der Haushaltssatzung bis zu einem Betrag von 90 T€ überschritten wurde.

Des Weiteren erfolgte die Vergabe an einen Dienstleister zur Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Kandidaten für das Samtgemeindebürgermeisteramt nicht ordnungsgemäß (siehe Ziffer 3.7).

Im Übrigen wird auf die Hinweise unter Ziffer 4.1.3 bezüglich der Grenzen für die Übernahme von Überstunden hingewiesen.

Ansonsten haben sich keine wesentlichen Feststellungen ergeben. Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben.

Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen sowie im Wesentlichen richtig und vollständig erfasst.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften der NKomVG / KomHKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

## 7. Erklärung des Rechnungsprüfungsamts

Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan insgesamt eingehalten wurde,
- die Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge überwiegend sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs überwiegend nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen im Wesentlichen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss bis auf den unter Ziffer 5.1 genannten Sachverhalt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger überwiegend Buchführung beachtet worden sind und
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen überwiegend nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Samtgemeinde Apensen wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung bis auf den unter Ziffer 3.7 und 4.2.4 genannten Sachverhalte den Rechtsvorschriften. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss grundsätzlich entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Stade, den 11.06.2020

Enmke

## 8. Anlagen

### 8.1 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung		Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des HH-Jahres	Veränd. durch Nachtrag	Sonstige Ermächtigt.	Ermächtigt. des HH-Jahres	Ermächtigt. aus HH-Vorjahren	Ges.- ermächtigt. im HH-Jahr	Ergebnis des HH-Jahres	mehr (+) weniger (-)
Ertrags- und Aufwandsarten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ordentliche Erträge</b>										
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.613.042,39	7.124.300,00	0,00	956,86	7.125.256,86	0,00	7.125.256,86	7.507.971,71	382.714,85
3	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	194.391,34	206.000,00	0,00	0,00	206.000,00	0,00	206.000,00	202.761,40	-3.238,60
4	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Öffentlich-rechtliche Entgelte	1.425.023,61	1.186.000,00	0,00	0,00	1.186.000,00	0,00	1.186.000,00	1.195.139,36	9.139,36
6	+ Privatrechtliche Entgelte	74.524,88	22.800,00	0,00	0,00	22.800,00	0,00	22.800,00	90.573,93	67.773,93
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	414.373,97	481.600,00	0,00	0,00	481.600,00	0,00	481.600,00	339.984,19	-141.615,81
8	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	563,76	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	516,63	416,63
9	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	+ Sonstige ordentliche Erträge	47.534,84	7.200,00	0,00	0,00	7.200,00	0,00	7.200,00	21.136,23	13.936,23
12	= Ordentliche Erträge	8.769.454,79	9.028.000,00	0,00	956,86	9.028.956,86	0,00	9.028.956,86	9.358.083,45	329.126,59
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>										
13	- Personalaufwendungen	3.957.505,30	4.310.400,00	0,00	0,00	4.310.400,00	0,00	4.310.400,00	3.994.706,64	-315.693,36
14	- Versorgungsaufwendungen	5.483,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	251.327,00	251.327,00
15	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.876.552,81	1.760.000,00	0,00	956,86	1.760.956,86	38.487,75	1.799.444,61	1.620.957,85	-178.486,76
16	- Bilanzielle Abschreibungen	824.539,66	728.900,00	0,00	0,00	728.900,00	0,00	728.900,00	905.574,75	176.674,75
17	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	187.619,29	219.400,00	0,00	0,00	219.400,00	0,00	219.400,00	172.936,36	-46.463,64
18	- Transferaufwendungen	1.155.033,76	1.287.000,00	0,00	0,00	1.287.000,00	0,00	1.287.000,00	1.449.537,19	162.537,19
19	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	378.513,03	344.200,00	0,00	0,00	344.200,00	5.000,00	349.200,00	410.830,59	61.630,59
20	= Ordentliche Aufwendungen	8.385.246,85	8.649.900,00	0,00	956,86	8.650.856,86	43.487,75	8.694.344,61	8.805.870,38	111.525,77
21	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 12 und 20)	384.207,94	378.100,00	0,00	0,00	378.100,00	-43.487,75	334.612,25	552.213,07	217.600,82
22	+ Außerordentliche Erträge	6.143,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.599,00	2.599,00
23	- Außerordentliche Aufwendungen	10.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 22 und 23)	-4.356,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.599,00	2.599,00
27	= Jahresergebnis (= Zeilen 21 und 24)	379.851,04	378.100,00	0,00	0,00	378.100,00	-43.487,75	334.612,25	554.812,07	220.199,82

8.2 Finanzrechnung

**Finanzrechnung**

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Ansätze des HH-Jahres EUR	Veränd. durch Nachtrag EUR	Sonstige Ermächtigt. EUR	Ermächtigt. des HH-Jahres EUR	Ermächtigt. aus HH-Vorjahren EUR	Ges.- Ermächtigt. im HH-Jahr EUR	Ergebnis des HH-Jahres EUR	mehr (+) weniger (-) EUR
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>									
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.615.058,55	7.124.300,00	0,00	956,86	7.125.256,86	0,00	7.125.256,86	7.518.939,64	393.682,78
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.422.199,93	1.186.000,00	0,00	0,00	1.186.000,00	0,00	1.186.000,00	1.184.828,68	-1.171,32
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	78.144,66	22.800,00	0,00	0,00	22.800,00	0,00	22.800,00	53.489,09	30.689,09
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	415.239,55	491.600,00	0,00	0,00	481.600,00	0,00	481.600,00	339.984,19	-141.615,81
7 + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	232,33	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	100,00	182,53	82,53
8 + Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
9 + sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	7.459,87	6.500,00	0,00	0,00	6.500,00	0,00	6.500,00	10.242,08	3.742,08
<b>10 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>8.538.434,89</b>	<b>8.821.300,00</b>	<b>0,00</b>	<b>956,86</b>	<b>8.822.256,86</b>	<b>0,00</b>	<b>8.822.256,86</b>	<b>9.107.766,21</b>	<b>285.509,35</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>									
11 - Personalauszahlungen	3.876.820,67	4.221.100,00	0,00	0,00	4.221.100,00	0,00	4.221.100,00	3.912.285,50	-308.814,50
12 - Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.884.298,30	1.760.000,00	0,00	956,86	1.760.956,86	31.716,07	1.792.672,93	1.623.065,62	-169.607,31
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	187.585,50	219.400,00	0,00	0,00	219.400,00	0,00	219.400,00	172.936,36	-46.463,64
14 - Transferauszahlungen	1.155.033,76	1.287.000,00	0,00	0,00	1.287.000,00	0,00	1.287.000,00	1.347.137,19	60.137,19
16 - Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	378.473,71	344.200,00	0,00	0,00	344.200,00	5.000,00	349.200,00	410.188,12	60.988,12
<b>17 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>7.482.211,94</b>	<b>7.831.700,00</b>	<b>0,00</b>	<b>956,86</b>	<b>7.832.656,86</b>	<b>36.716,07</b>	<b>7.869.372,93</b>	<b>7.465.612,79</b>	<b>-403.760,14</b>
<b>18 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 10 und 17)</b>	<b>1.056.222,95</b>	<b>989.600,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>989.600,00</b>	<b>-36.716,07</b>	<b>952.883,93</b>	<b>1.642.153,42</b>	<b>689.269,49</b>
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>									
19 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	14.239,81	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00	355.115,87	340.115,87
20 + Einzahlungen aus Beiträgen u. a. Entgelten für Investitionstätigkeit	7.412,44	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.393,02	10.393,02
21 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	50.262,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	2.500,00
22 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.514,00	2.514,00
23 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>24 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>71.914,78</b>	<b>15.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>15.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>15.000,00</b>	<b>370.522,89</b>	<b>355.522,89</b>
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>									
25 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	669.000,00	-199.613,84	469.386,16	250.000,00	719.386,16	612.643,15	-106.743,01
26 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.692.746,02	5.770.000,00	2.000.000,00	200.000,00	7.970.000,00	814.700,00	8.784.700,00	1.838.649,24	-6.946.050,76

**Finanzrechnung**

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres		Ansätze des HH-Jahres		Veränd. durch Nachtrag	Sonstige Ermächtigt.		Ermächtigt. des HH-Jahres		Ermächtigt. aus HH-Vorjahren		Ges. Ermächtigt. im HH-Jahr		Ergebnis des HH-Jahres		mehr (+) weniger (-)	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
27 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	494.791,75	191.000,00	191.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	191.000,00	342.600,00	533.600,00	353.450,69	353.450,69	-180.149,31				
28 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.191,05	1.400,00	1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.400,00	0,00	1.400,00	1.104,97	1.104,97	-295,03				
29 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	-386,16	0,00	9.613,84	0,00	9.613,84	0,00	0,00	-9.613,84				
30 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
31 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.188.728,82	5.972.400,00	5.972.400,00	2.669.000,00	2.669.000,00	0,00	0,00	8.641.400,00	1.407.300,00	10.048.700,00	2.805.848,05	2.805.848,05	-7.242.851,95				
32 = Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24 und 31)	-3.116.814,04	-5.957.400,00	-5.957.400,00	-2.669.000,00	-2.669.000,00	0,00	0,00	-8.626.400,00	-1.407.300,00	-10.033.700,00	-2.435.325,16	-2.435.325,16	7.598.374,84				
33 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 18 und 32)	-2.060.591,09	-4.967.800,00	-4.967.800,00				0,00	-7.636.800,00	-1.444.016,07	-9.080.816,07	-793.171,74	-793.171,74	8.287.644,33				
<b>Ein-, Auszahlungen aus</b>																	
<b>Finanzierungstätigkeit</b>																	
34 + Einzahlungen, Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	5.500.000,00	5.500.000,00	2.669.000,00	2.669.000,00	0,00	0,00	8.169.000,00	0,00	8.169.000,00	0,00	0,00	-8.169.000,00				
35 - Auszahlungen, Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	699.430,69	797.800,00	797.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	797.800,00	0,00	797.800,00	731.615,81	731.615,81	-66.184,19				
36 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeilen 34 und 35)	-699.430,69	4.702.200,00	4.702.200,00	2.669.000,00	2.669.000,00	0,00	0,00	7.371.200,00	0,00	7.371.200,00	-731.615,81	-731.615,81	-8.102.815,81				
37 = Finanzmittelbestand (= Zeilen 33 und 36)	-2.760.021,78	-285.600,00	-285.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-285.600,00	-1.444.016,07	-1.709.616,07	-1.524.787,55	-1.524.787,55	184.828,52				
38 + haushaltswirksame Einzahlungen (u a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	8.014.876,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.439.043,68	8.439.043,68	8.439.043,68				
39 - haushaltswirksame Auszahlungen (u a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	7.991.623,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.449.484,89	8.449.484,89	8.449.484,89				
40 = Saldo aus haushaltswirksamen Vorgängen (Zeile 38 und 39)	23.253,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.441,21	-10.441,21	-10.441,21				
41 +/- Anfangsbestand an Finanzmitteln zu Beginn des Jahres	5.070.185,76	2.333.417,94	2.333.417,94	0,00	0,00	0,00	0,00	2.333.417,94	0,00	2.333.417,94	2.333.417,94	2.333.417,94	0,00				
42 = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquido Mitteln am Ende des Jahres) Summe aus Zeilen 37, 40 und 41)	2.333.417,94	2.067.817,94	2.067.817,94	0,00	0,00	0,00	0,00	2.067.817,94	-1.444.016,07	623.801,87	798.189,18	798.189,18	174.387,31				

### 8.3 Bilanz

Aktiva	Schlussbilanz 31.12.2017 -Euro-	Schlussbilanz 31.12.2018 -Euro-	Passiva	Schlussbilanz 31.12.2017 -Euro-	Schlussbilanz 31.12.2018 -Euro-
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	<b>914.590,25</b>	<b>866.730,10</b>	<b>1. Nettoposition</b>	<b>14.559.758,75</b>	<b>15.003.316,82</b>
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	<b>1.1 Basisreinvormögen</b>	<b>1.102.296,05</b>	<b>1.102.296,05</b>
1.2 Lizenzen	43.602,45	45.994,77	1.1.1 Reinvermögen	1.102.296,05	1.102.296,05
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Solifehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	870.987,80	810.735,33	<b>1.2 Rücklagen</b>	<b>3.542.557,19</b>	<b>3.922.408,23</b>
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.542.557,19	3.922.408,23
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
<b>2. Sachvermögen</b>	<b>26.574.071,07</b>	<b>27.910.433,58</b>	1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.076,25	9.076,25	1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.376.172,76	21.578.997,04	<b>1.3 Jahresergebnis</b>	<b>379.851,04</b>	<b>554.812,07</b>
2.3 Infrastrukturvermögen	357.186,56	413.556,81	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	2.878.650,41	2.799.932,81	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vor- belastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen (in Klammern)	379.851,04 (43.487,75)	554.812,07 (158.735,80)
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	<b>1.4 Sonderposten</b>	<b>9.535.054,47</b>	<b>9.423.800,47</b>
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.228.067,86	1.311.928,23	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	9.271.446,00	9.423.800,47
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	711.625,18	633.385,72	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
2.8 Vorräte	0,00	0,00	1.4.3 Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13.292,05	1.163.556,72	1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
<b>3. Finanzvermögen</b>	<b>334.465,58</b>	<b>730.452,20</b>	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	263.608,47	0,00
3.2 Beteiligungen	2.000,00	2.000,00	<b>2. Schulden</b>	<b>13.651.418,70</b>	<b>12.898.836,26</b>
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	<b>2.1 Geldschulden</b>	<b>13.515.435,35</b>	<b>12.783.819,54</b>
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	13.515.435,35	12.783.819,54
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	286.980,32	30.328,61	2.1.3 Liquiditätskredite	0,00	0,00
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	23.681,99	660.108,21	<b>2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	21.803,27	38.015,38	<b>2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>43.253,20</b>	<b>38.047,16</b>
<b>4. Liquide Mittel</b>	<b>2.333.417,94</b>	<b>798.189,18</b>	<b>2.4 Transferverbindlichkeiten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>30.367,63</b>	<b>19.001,99</b>	2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus	0,00	0,00
			2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
			2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00

Aktiva	Schlussbilanz 31.12.2017 -Euro-	Schlussbilanz 31.12.2018 -Euro-	Passiva	Schlussbilanz 31.12.2017 -Euro-	Schlussbilanz 31.12.2018 -Euro-
			<b>2.5 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>92.730,15</b>	<b>76.969,56</b>
			<b>2.5.1 Durchlaufende Posten</b>	<b>92.730,15</b>	<b>76.969,56</b>
			2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	52.435,89	49.274,45
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	40.294,28	27.695,11
			2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
			<b>3. Rückstellungen</b>	<b>1.923.651,47</b>	<b>2.352.821,54</b>
			3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.768.488,00	2.060.628,48
			3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	147.163,47	179.793,06
			3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
			3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
			3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	102.400,00
			3.7 Rückstellungen f. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
			3.8 Andere Rückstellungen	10.000,00	10.000,00
			<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>52.083,55</b>	<b>59.832,43</b>
<b>Bilanzsumme</b>	Schlussbilanz 31.12.2017 -Euro-	Schlussbilanz 31.12.2018 -Euro-	<b>Bilanzsumme</b>	Schlussbilanz 31.12.2017 -Euro-	Schlussbilanz 31.12.2018 -Euro-
	<b>30.186.912,47</b>	<b>30.314.807,05</b>		<b>30.186.912,47</b>	<b>30.314.807,05</b>

21641 Apensen den 26.05.2020



(Beckmann-Frellock)  
Samtgemeindebürgermeisterin

**Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre**

1. Das Haushaltsjahr 2019 ist gem. § 55 (4) KomHKVO durch Haushaltsreste vorbelastet:

	158.735,80 €
Ermächtigungsübertragungen für Investitionen:	7.015.700,00 €
2. Bürgschaften	0,00 €
3. Gewährleistungsverträge	0,00 €
4. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
5. Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
6. Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	645.075,02 €
<b>Summe Vorbelastungen:</b>	<b>7.819.510,82 €</b>
<b>Einnahmeermächtigung für Investitionskredite:</b>	<b>7.015.700,00 €</b>